



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

- nur per E-Mail -

alle Bundesfinanzdirektionen
- RF -

BFD Südwest
- ZF 2 -

nachrichtlich
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Zollkriminalamt

MR Ulrich Piechowski
I. V. Unterabteilungsleiter III B

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
TEL +49 (0) 228 99 682-2475
FAX +49 (0) 228 99 682-2444
E-MAIL Peter.Bille@bmf.bund.de
DATUM 26. März 2013

BETREFF **Steuerentlastungen nach den §§ 53, 53a und 53b Energiesteuergesetz;
Umsetzung der Neuregelungen**

BEZUG Meine Erlasse vom 13. Dezember 2012 - III B 6 - V 8105/10/10005:019,
Dok. 2012/1140577, und vom 18. Dezember 2012 - III B 6 - V 8245/07/10010:009,
Dok. 2012/1115009

GZ **III B 6 - V 8105/12/10001 :005**
DOK **2013/0265377**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Allgemeines

Mit o. g. Erlassen hatte ich über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 und über die kurzfristige Umsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen in den §§ 3, 37, 53, 53a und 53b Energiesteuergesetz informiert.

Da zwischenzeitlich auch die für die Entlastung nach § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung vorliegt, sind im Vorgriff auf die im Zusammenhang mit den Steuerentlastungen nach den §§ 53, 53a und 53b EnergieStG geplanten Än-

derungen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung kurzfristig die nachfolgenden weiteren Umsetzungsregelungen zu erlassen.

Die Regelungen im Einzelnen

I. Anlagenbegriff

Aufgrund des übergeordneten EU-Rechts kann die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in Anlagen zur Stromerzeugung sowie zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet werden, zukünftig nur noch anlagenbezogen gewährt werden. „Anlage“ im Sinn von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 37 Absatz 2 Satz 2 sowie den §§ 53, 53a und 53b des Gesetzes ist ein Verbund aus technischen Komponenten, mit denen der Energiegehalt von Energieerzeugnissen in Zielenergien umgewandelt wird. Zielenergie ist die gewünschte Energieform aus einem Energieumwandlungsprozess. Als Anlage gelten insbesondere

1. KWK-Einheiten,
2. Stromerzeugungseinheiten, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, oder
3. mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten an einem Standort. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere auch Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.

Unter einer KWK-Einheit versteht man die kleinste technisch selbständige Einrichtung zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme. Gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in nutzbare mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme innerhalb eines thermodynamischen Prozesses. Unter einer Stromerzeugungseinheit versteht man die kleinste technisch selbständige Einrichtung, mit der elektrische Energie erzeugt werden kann.

Als Anlage im Sinn von § 53 des Gesetzes gelten auch mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten, wenn sie zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert

werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Hinweis: KWK-Einheiten können Stromerzeugungseinheiten sein und Stromerzeugungseinheiten können KWK-Einheiten sein.

II. Nutzungsgradermittlung

Die Ermittlung des Nutzungsgrads bleibt in ihren technischen Grundsätzen unverändert. Jedoch ist geplant, die Vereinfachung hinsichtlich der Anerkennung des einmalig vorzulegenden Datenblatts bei bestimmten KWK-Anlagen wie folgt zu präzisieren:

„Bei Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden.“

III. Regelung für anmeldepflichtige Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes

Künftig ist die Anmeldung gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Formular-Nummer 1190) abzugeben. Die Neufassung des Vordrucks ist bereits auf http://www.zoll.de/DE/Service/Formulare-Merkblaetter/formulare-merkblaetter_node.html eingestellt. Klarstellend wird zudem geregelt, dass auch die endgültige Einstellung des Betriebs der Anlage innerhalb von vier Wochen anzuzeigen ist.

IV. Allgemeines zur Steuerentlastung für die Stromerzeugung sowie zur Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Bislang war die Art der Mengenermittlung lediglich im Rahmen der Nutzungsgradermittlung geregelt. Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung soll künftig auch eine eigenständige Norm zur Art der Ermittlung der entlastungsfähigen Energieerzeugungsmengen vorsehen. Grundsätzlich sind demgemäß die entlastungsfähigen Mengen, die zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden, zu messen. Andere Ermittlungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden, sofern die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Dampferzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse sind den Dampfnahmestellen entsprechend der jeweils entnommenen Dampfmenge und ihres Anteils an der Gesamtdampferzeugung zuzurechnen.

V. Steuerentlastung für die Stromerzeugung nach § 53 EnergieStG

a. Form des Steuerentlastungsantrags

Die Steuerentlastung nach § 53 des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

b. Entlastungsabschnitt

Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren.

c. Vorzulegende Unterlagen

Bei erstmaliger Antragstellung sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,
2. ihr Standort,

3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,
4. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,
5. Angaben zur elektrischen Nennleistung und zur Verwendung der mechanischen Energie,
6. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse und
7. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach Abschnitt I dieses Erlasses sind die Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

VI. Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53a EnergieStG

a. Form des Steuerentlastungsantrags

Die Steuerentlastung nach § 53a des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird abweichend von Satz 3 die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

b. Entlastungsabschnitt

Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

c. Vorzulegende Unterlagen

Bei erstmaliger Antragstellung sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,
2. ihr Standort,
3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,
4. Angaben zur elektrischen Nennleistung,
5. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,
6. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,
7. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse,
8. Angaben zur Nutzungsgradberechnung,
9. einen Nachweis der Hocheffizienz,

10. Angaben zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile nach § 7 des Einkommensteuergesetzes und

11. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach Abschnitt I dieses Erlasses sind die Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

d. Hocheffizienz

Als Nachweis der Hocheffizienz kann anerkannt werden

1. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten,
2. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 Kilowatt eine Kopie der Eingangsbestätigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Anzeige nach Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt oder
3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 50 Kilowatt bis zwei Megawatt eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheids des BAFA.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten gemäß den Grundlagen und Rechenmethoden der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (KWK-Richtlinie) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt worden ist.

Hinweis: Auf der Intranetseite der BFD Südwest– ZF 2 - werden Muster der Zulassungsbescheide des BAFA eingestellt.

Für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene KWK-Anlagen existieren Hocheffizienznachweise des BAFA in der Regel nicht. Schon aus diesem Grund kann der Antragsteller den Nachweis der Hocheffizienz gemäß den Vorgaben der Anlage III zur Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 insbesondere durch die Vorlage von Herstellernachweisen führen, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Herstellernachweise, die den genannten Vorgaben nicht genügen, sind zurückzuweisen. Es bestehen keine Bedenken, für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, die Hocheffizienz anzunehmen, sofern für baugleiche und ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen die Hocheffizienz vom BAFA über die Liste der Allgemeinverfügung oder mit Zulassungsbescheiden bestätigt worden ist.

Die Abteilung Zentrale Facheinheit der Bundesfinanzdirektion Südwest hat die Hersteller von KWK-Anlagen gebeten, Hocheffizienzberechnungen für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, zu übersenden. Gehen entsprechende Anlagendaten ein, werden diese – sofern sie den Vorgaben der KWK-Richtlinie genügen – den Hauptzollämtern über die Intranetseite der BFD Südwest – ZF 2 – zur Verfügung gestellt und können im Rahmen der Antragsbearbeitung als Hocheffizienznachweis herangezogen werden.

In den Fällen, in denen der Entlastungsberechtigte nach § 53a Absatz 4 des Gesetzes nicht zugleich Inhaber eines Hocheffizienznachweises ist (z. B. bei Leasing oder Verkauf der KWK-Anlage), hat er neben dem Hocheffizienznachweis eine Erklärung abzugeben, dass die dem Hocheffizienznachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert worden sind.

e. Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bemisst sich die Absetzung für Abnutzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der in § 53a Absatz 2 des EnergieStG abschließend genannten Hauptbestandteile einer KWK-Anlage. Die Bestimmung

der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfolgt grundsätzlich nach den Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung beim Vollzug des § 7 EStG (AfA-Tabellen). Hat das Finanzamt eine von den AfA-Tabellen abweichende Nutzungsdauer zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Die Steuerentlastung wird nur für diejenigen Kalendermonate gewährt, für die eine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG anerkannt wird. Eines förmlichen Nachweises durch das Finanzamt bedarf es hierbei nicht. Vielmehr ist die mit dem Vordruck 1132 gemachte wahrheitsgemäße Erklärung zur Absetzung für Abnutzung grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt sinngemäß bei Wechsel des Eigentümers der Anlage.

Schreibt der Entlastungsberechtigte die Anlage nicht selbst nach § 7 EStG ab, hat er den Nachweis zu erbringen, in welchem Umfang die Voraussetzungen für die Absetzung für Abnutzung gegeben sind. Das Hauptzollamt kann von demjenigen, der die Anlage abschreibt, die Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Absetzung für Abnutzung der Anlage erforderlich sind.

Erfolgt für die Anlage keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG (z. B. Buchführung nach kameralistischen Grundsätzen, freiwilliger Verzicht auf die Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG), obwohl sie sich in dem nach dem Einkommensteuerrecht zulässigen Abschreibungszeitraum befinden, sind die vorgenannten Ausführungen zur Absetzung für Abnutzung sinngemäß anzuwenden.

f. Kosten der Neuerrichtung der Anlage

Die Bewertung der Kosten einer Neuerrichtung der Anlage im Sinn von § 53a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Erneuerung der Hauptbestandteile der Anlage üblichen Marktpreise.

g. Abgrenzung entlastungsfähige vs. nicht entlastungsfähige Energieerzeugnismengen

Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit die eingesetzten Energieerzeugnisse innerhalb des KWK-Prozesses verwendet worden sind. Energieerzeugnisse, die in den in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes genannten technischen Einrichtungen verwendet worden sind, werden nicht entlastet.

VII. Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53b EnergieStG

a. Form des Steuerentlastungsantrags

Die Steuerentlastung nach § 53b des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

b. Entlastungsabschnitt

aa. Allgemein

Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 2 des Gesetzes und im Fall des § 53b Absatz 4 des Gesetzes ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

bb. Besonderheiten für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft

Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 3 des Gesetzes ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als

Entlastungsabschnitt wählen. Das Hauptzollamt kann im Fall des Satzes 2 auf Antrag auch einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

c. Vorzulegende Unterlagen

Bei erstmaliger Antragstellung nach § 53b Absatz 1 und Absatz 4 sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,
2. ihr Standort,
3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,
4. Angaben zur elektrischen Nennleistung,
5. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,
6. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,
7. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse,
8. Angaben zur Nutzungsgradberechnung und
9. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach

Abschnitt I dieses Erlasses sind die Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

d. Vorlage einer Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Im Fall einer Steuerentlastung nach § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 3 des Gesetzes hat der Antragsteller dem Antrag eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, es sei denn, die Beschreibung liegt dem Hauptzollamt für den maßgebenden Zeitraum bereits vor. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Energieerzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden sind.

e. Abgrenzung entlastungsfähige vs. nicht entlastungsfähige Energieerzeugungsmengen

Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit die eingesetzten Energieerzeugnisse innerhalb des KWK-Prozesses verwendet worden sind. Energieerzeugnisse, die in den in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes genannten technischen Einrichtungen verwendet worden sind, werden nicht entlastet.

Hinweise betreffend die Verwaltung zur Umsetzung der KWK-Regelungen

I. Anlagenummer

Sofern Energieerzeugnisse in mehreren unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten an einem Standort verwendet werden (bisher geregelt in § 10 Absatz 4 EnergieStV), ist für diese Anlage lediglich eine Anlagenummer zu vergeben.

II. Berechnungstabellen

Die von der Zentralen Facheinheit der Bundesfinanzdirektion Südwest erarbeiteten Berechnungstabellen zu § 53a EnergieStG sowie die korrigierten Berechnungstabellen zu § 53b EnergieStG werden den Hauptzollämtern in Kürze übersandt.

III. Vordrucke

Die überarbeiteten Vordrucke 1131 bis 1134 werden erst nach dem Inkrafttreten der Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf http://www.zoll.de/DE/Service/Formulare-Merkblaetter/formulare-merkblaetter_node.html eingestellt.

Im Auftrag
Piechowski

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.